



# Satzung des Traiser FC '72



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

**Traiser Fußballclub 72 und hat seinen Sitz in Münzenberg, Stadtteil Trais-Münzenberg. Er wurde am 10.11.72 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.**

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Traiser Fußballclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Traiser Fußballclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) zuständigen Landesverband
  - c) zuständigen Spitzenverband des DSB



## § 4 Farben und Auszeichnung

1. Die Farben des Traiser Fußballclub sind  
  
blau/gelb
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Bronze, Silber und Gold wird durch den Vorstand überreicht.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder bis 13 Jahre
  - c) Jugendliche 14 – 17 Jahre
  - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), c) und d).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht aus Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.  
  
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt auch für die Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.



6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie Ordentlichen.



## § 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister (Vereinsrechner);
  - dem Schriftführer;
  - dem Sportwart (Abteilungsleiter Fußball);
  - dem Jugendwart
  - von bis zu 6 Beisitzern
  1. Spielführer (1. Mannschaft)
  2. Gymnastikgruppen
  3. Vertreter der Abteilung 'Alte Herren'
  4. Sprecher des Kultur- und Vergnügungsausschusses
  5. von der Mitgliederversammlung gewählt
  6. von der Mitgliederversammlung gewählt
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
  
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
  
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Jugend- und Sportwart sowie der 2. Vorsitzende werden im Wechsel mit dem übrigen Vorstand gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
  
5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 9 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
  
2. Sind mehr als 3 Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung des Sportwartes zusammen.



3. Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor Ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

## § 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Spitzenverbandes für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 11 Auflösungsbestimmungen

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das gesamte Vermögen des Vereins in das Eigentum der Stadt Münzenberg über. Dies hat nur solange Gültigkeit wie die Stadt Münzenberg für eventuelle Schulden des Vereins die Bürgschaft übernimmt. Ansonsten hat Punkt 3 Gültigkeit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das vorhandene Barvermögen auf ein Sperrkonto gelegt. Sollte sich in einem Zeitraum von 10 Jahren im Stadtteil Trais ein Sport- oder Kulturverein bilden, so sind diese der Nutznießer dieses Geldes. Sollte sich in diesem Zeitraum nichts bilden, kann der Magistrat der Stadt Münzenberg das Vermögen einem anderen Sport- oder Kulturverein der Stadt übereignen.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wodurch die alte Satzung vom 13. April 1991 ihre Gültigkeit verliert.

Trais-Münzenberg, den 22. Januar 1999

---

Jürgen Sames  
1. Vorsitzender

---

Beate Findt-Hoppe  
Schatzmeisterin